Beitragssatzung (§ 1 bis § 6)

> **Entwurf, nicht beschlossen.** Das STUPA hat diese Fassung noch nicht beschlossen. Sie ist nicht in Kraft. Stand des Entwurfs: 17.11.2026.

Vorangegangene Fassung: 3. Dezember 2018.

Rechtsgrundlage

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), sowie des § 31 Abs. 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Reutlingen vom XX.XX.20XX hat das Studierendenparlament am XX.XX.20XX die nachstehende Beitragssatzung beschlossen.

Das Präsidium der Hochschule Reutlingen hat die Beitragssatzung am XX.XX.20XX gemäß § 65b Abs. 6 S. 3 des Landeshochschulgesetzes genehmigt.

Text der Satzung

§ 1 Beitragszweck

Die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft) der Hochschule Reutlingen nimmt als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und Gliedkörperschaft der Hochschule Reutlingen unbeschadet der Zuständigkeiten der Hochschule und des Studierendenwerks Tübingen-Hohenheim Aufgaben nach § 65 Abs. 2 LHG wahr. Um ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können, erhebt die Studierendenschaft gemäß § 65a Abs. 5 Sätze 2, 4 und 5 LHG unter Berücksichtigung sozialer Belange von ihren Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragssatzung.

§ 2 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Hochschule erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen immatrikulierten Studierenden (§ 60 Abs. 1 S. 1 LHG) einen Studierendenschaftsbeitrag. Der

Beitragspflicht unterliegen auch die vom Studium beurlaubten Studierenden.

§ 3 Beitragshöhe

Der zu zahlende Studierendenschaftsbeitrag beträgt für jedes Semester 14,50 Euro[1]. Das Studierendenparlament setzt die Beitragshöhe für jedes Haushaltsjahr zusammen mit dem Haushaltsplan fest (§ 107 LHO); ändert es sie, ändert es diese Satzung. Ein geänderter Beitrag ist erstmals zu dem Semester zu bezahlen, das auf das Inkrafttreten der Änderung folgt.

[1] Basierend auf dem Haushaltsplan der Studierendenschaft der Hochschule Reutlingen

§ 4 Fälligkeit des Beitrags, Einzug durch die Hochschule

Der Studierendenschaftsbeitrag ist bei Studierenden zur Neuaufnahme in die Hochschule mit dem Immatrikulationsantrag beziehungsweise bei bereits eingeschriebenen Studierenden mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Beitragsbescheides bedarf. Er ist gemäß § 65a Abs. 5 S. 6 LHG an die Hochschule Reutlingen zu zahlen, die den Beitrag an die Studierendenschaft abführt.

§ 5 Befreiung, Erlass, Ermäßigung, Stundung

(1) Befreiungen vom Studierendenschaftsbeitrag sind nicht vorgesehen. Der Studierendenschaftsbeitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(2) Bei einer Exmatrikulation vor Beginn oder binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit an der Hochschule Reutlingen entfällt die Beitragspflicht nach §§ 2, 3 rückwirkend. Der Studierendenschaftsbeitrag wird auf Antrag für dieses Semester erstattet; ein Anspruch auf einen anteiligen Erlass und eine anteilige Rückerstattung nach Ablauf der Frist in Satz 1 besteht nicht. Der Erstattungsantrag ist binnen einer Frist von einem Monat nach dem Tag der Exmatrikulation an die Studierendenschaft zu richten; nach Ablauf dieser Frist besteht ein Anspruch auf Rückerstattung nur noch bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 LVwVfG). Der AStA ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Hochschule die Durchführung des Rückerstattungsverfahrens auf die Hochschule zu delegieren; Einzelheiten dazu sind in einer Verwaltungsvereinbarung mit der Hochschule zu regeln.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung in der Fassung vom 3. Dezember 2018 außer Kraft. Der Studierendenschaftsbeitrag nach dieser Satzung ist erstmals mit der Immatrikulation oder Rückmeldung zu dem Semester zu bezahlen, das auf das Inkrafttreten folgt.

Revision #1
Created 2026-11-18 01:34:27 UTC by Claude-MCP
Updated 2026-11-18 01:34:27 UTC by Claude-MCP